

# Gültigkeit der Verordnungen von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln

<p>Abgabe von Arzneimittel (Muster 16)</p> <p>Primärkassen</p>      <p>Ersatzkassen</p>	<p>Eine Verordnung darf nur innerhalb eines Monats* nach der Ausstellung beliefert werden; dies gilt auch für den Sprechstundenbedarf.</p> <p>Ausnahme: Bei glaubhafter unvermeidbarer Fristüberschreitung aus Gründen der Herstellung, Beschaffung oder Genehmigung. Wird ein Rezept im zweiten Monat nach Ausstellung in der Apotheke vorgelegt, darf der Apotheker das Rezept nur im Ausnahmefall beliefern – und zwar nach Rücksprache mit dem Arzt.</p> <p>Die Apotheke darf die rezeptierten Mittel nur abgeben, wenn die Verordnung innerhalb von einem Monat* nach Ausstellung der Verordnung in der Apotheke vorgelegt wird.</p>
<p>BtM-Verordnung</p>	<p>Eine gültige BtM-Verschreibung darf die Apotheke nur bis zum 8. Tag (inklusive Verschreibungsdatum) beliefern.</p>
<p>T-Rezept (Verordnung von thalidomid- oder lenalidomidhaltiger Arzneimittel)</p>	<p>Die Gültigkeit entsprechender Verschreibungen endet am sechsten Tag nach dem Ausstellungsdatum.</p>
<p>Privat-Verordnung</p>	<p>Belieferung innerhalb von drei Monaten möglich, sofern der Arzt keine andere Gültigkeitsdauer auf der Verordnung angibt.</p>
<p>Heilmittel-Verordnung (Muster 13, 14, 18)</p>	<p>Wenn die Praxis auf dem Verordnungsdruck keine Angabe zum spätesten Behandlungsbeginn gemacht hat, soll die Behandlung innerhalb von 14 Kalendertagen beginnen, bei Podologen innerhalb von 28 Tagen.</p> <p>Ist eine Genehmigung einzuholen, beginnt die Frist mit dem Genehmigungszeitpunkt. Kann die Heilmittelbehandlung in dem genannten Zeitraum nicht aufgenommen werden, verliert die Verordnung ihre Gültigkeit.</p>
<p>Hilfsmittel-Verordnung (Muster 16) auch Hörhilfen (Muster 15) auch Sehhilfen (Muster 8)</p>	<p>Innerhalb von 28 Kalendertagen nach Ausstellung der Verordnung, sonst verliert die Verordnung ihre Gültigkeit. Wenn der Leistungsantrag innerhalb dieses Zeitraums bei der Krankenkasse eingeht, gilt die Frist als gewahrt.</p>

\*Berechnung der Monatsfrist: Die Frist endet mit Ablauf des Monatstages, der dem Tag der Ausstellung entspricht. Beispiel: Ist das Rezept am 6. Mai ausgestellt, endet die Belieferungsfrist am 6. Juni. Fehlt der entsprechende Monats- tag, endet die Frist mit Ablauf des letzten Monatstages. Beispiel: Die Frist für ein Rezept, das am 30. Januar ausgestellt wurde, endet am 28. Februar.